

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen.

Besonderheit: Die Künstler und Publizisten brauchen nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge zu tragen und sind damit so günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch die Künstlersozialabgabe der Kunst- und Publizistikverwerter (z. B. Galerien, Musikschulen, Theater, Rundfunkanstalten, Werbeagenturen, Verlage) und durch einen Bundeszuschuss finanziert.

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) gehören grundsätzlich auch Zirkusartisten zum versicherungspflichtigen Personenkreis.

Artistik ist die Varieté- und Zirkuskunst; Artisten sind die vor allem in Varietés und Zirkussen auftretenden Künstler wie z. B. Jongleure, Trapezkünstler, Seiltänzer, Zauberer, Magier, Dompteure, Akrobaten, Feuerschlucker, Entfesselungskünstler, Messerwerfer, Clowns, Rechenkünstler, Bauchredner. Andere Formen der Vorführung von Kunstfertigkeiten und Geschicklichkeitsübungen fallen nicht darunter, obgleich es sich auch hier der Sache nach um artistische Darbietungen handelt (Artistik im weiteren Sinne, z. B. Steilwandfahrer, Jahrmarktsboxer, Rodeoreiter).

Die Versicherungsvoraussetzung „Lehre darstellender Kunst“ im Sinne des KSVG ist nur dann erfüllt, wenn eine Lehrtätigkeit darauf angelegt ist, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung darstellender Kunst zu vermitteln. Dies ist z. B. bei Schauspielunterricht der Fall, nicht jedoch bei der Vermittlung von Techniken und Methoden, die für einen Bühnenkünstler allenfalls mittelbar von Nutzen sind. Insbesondere ein Unterrichtsangebot mit primär allgemein-pädagogischer oder sozio- bzw. psychotherapeutischer Zielsetzung fällt nicht unter den Begriff „Lehre darstellender Kunst“ (Urteil des Bundessozialgerichts).

Zusammengefasst: Das Abhalten von Lehrveranstaltungen, bei denen es primär um Wissensvermittlung und nicht um die Anleitung zu eigener künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit geht, ist nach dem Urteil des Bundessozialgerichts keine nach dem KSVG versicherungspflichtige Tätigkeit.

Eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse setzt die erwerbsmäßige Ausübung einer selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit voraus. Von Erwerbsmäßigkeit spricht man dann, wenn die Tätigkeit nicht nur hobbymäßig bzw. aus Liebhaberei ausgeübt wird, sondern auf eine ernsthafte Beteiligung am Wirtschaftsleben und auf die Erzielung von Arbeitseinkommen ausgerichtet ist. Die Tätigkeit muss von vornherein auf Dauer angelegt sein.

Eine Mitgliedschaft in der KSK beinhaltet die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Leistungsträger ist jeweils eine vom Künstler bzw. Publizisten gewählte gesetzliche Krankenkasse bzw. die Deutsche Rentenversicherung in Berlin.

Der Künstler bzw. Publizist zahlt seinen Beitragsanteil an die KSK und die KSK führt diesen Beitragsanteil zzgl. des KSK-Anteils an die jeweiligen Leistungsträger ab. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist jeweils das Jahresarbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzügl. Betriebsausgaben). Das für die Mitgliedschaft in der KSK maßgebliche Mindestarbeitseinkommen (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) muss hierbei überschritten werden. Das Mindestarbeitseinkommen muss nicht überschritten werden von sog. Berufsanfängern in den ersten drei Jahren der Ausübung einer selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit.

Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse wird anhand des Fragebogens zur Prüfung der Mitgliedschaft und entsprechenden Nachweisen zur selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit geprüft. Der Fragebogen ist auf der Homepage der KSK - www.kuenstlersozialkasse.de - erhältlich.